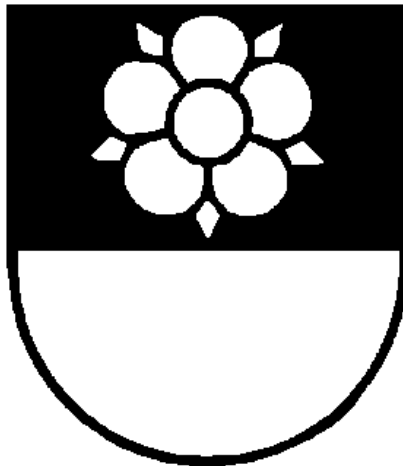


EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

VOM

17. September 1999

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 17. September 1999

Die Einwohnergemeinde-Versammlung der Gemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., wählt der Gemeinderat eine Leiterin oder einen Leiter.

Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Leiterin oder dem Leiter den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und einen allfälligen Wechsel des Zahnarztes oder der Zahnärztin.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 6 Beitragsleistungen

Der Subventionsschlüssel wird von der Einwohnergemeinde-Versammlung als Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Er berücksichtigt die finanzielle Leistungskraft und die Anzahl Kinder. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen vom Schlüssel beschliessen. Die Rechnung soll längerfristig ausgeglichen sein. Der Gemeinderat stellt der Versammlung nach Bedarf Antrag auf Anpassung des Subventionsschlüssels.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 17.01.2000 mit Verfügung Nr. 518 in Kraft.

Kinder- und Jugendzahnpflege Seltisberg: Subventionsschlüssel

Bestimmungstabelle für den Subventionsschlüssel

<u>Klasse</u>	<u>steuerbares Einkommen</u>
1	unter 20'000.--
2	20'000.-- bis 30'000.--
3	30'000.-- bis 40'000.--
4	40'000.-- bis 50'000.--
5	50'000.-- bis 60'000.--
6	60'000.-- bis 70'000.--
7	70'000.-- bis 80'000.--
8	80'000.-- bis 90'000.--
9	90'000.-- bis 99'999.--
10	über 100'000.--

Subventionsschlüssel

Klassen →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
steuerbares Einkommen	unter 20'000	20'000 - 30'000	30'000 - 40'000	40'000 - 50'000	50'000 - 60'000	60'000 - 70'000	70'000 - 80'000	80'000 - 90'000	90'000 - 99'999	über 100'000
Anzahl Kinder										
↓										
1	85%	75%	65%	55%	45%	35%	25%	15%	15%	15%
2	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	15%	15%
3 und mehr	95%	85%	75%	65%	55%	45%	35%	25%	20%	15%

Subventionen werden erst ab einem Rechnungsbetrag von Fr. 50.-- gewährt.